

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Radolfshausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 24.09.2015 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Samtgemeinde Radolfshausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhofsstätten.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Radolfshausen. Er besteht aus den in der Samtgemeinde Radolfshausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhofsstätten:
 - a) Friedhof Bernshausen
 - b) Friedhof Ebergötzen
 - c) Friedhof Holzerode
 - d) Friedhof Mackenrode
 - e) Friedhof Seeburg
 - f) Friedhof Waake
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Radolfshausen waren oder ein Recht auf Nutzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Das Recht auf Bestattung haben auch frühere Einwohner der Samtgemeinde, die zum Zeitpunkt ihres Todes in auswärtigen Pflege- oder Altersheimen lebten, sowie auswärts wohnende Eltern von Bürgern, die am Wohnort ihrer in der Samtgemeinde lebenden Kinder beigesetzt werden wollen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jede Friedhofsstätte kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen; gleichzeitig sind die Nutzungsberechtigten hierüber schriftlich zu informieren.
- (3) Ist die Ruhe- oder Nutzungszeit bei der Schließung oder Entwidmung noch nicht abgelaufen, werden die Bestatteten für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde

de in eine andere Grabstätte umgebettet. Umbettungstermin sind den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitzuteilen.

- (4) Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 werden von der Samtgemeinde Radolfshausen auf ihre Kosten und in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind immer geöffnet. Die Besuchszeit ist auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang begrenzt.
- (2) Die Samtgemeindeverwaltung kann das Betreten des Friedhofes, einzelner Friedhofsstätten oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf den Friedhofsstätten das Hausrecht zusteht, sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Totengedenkfeiern und Bestattungen sollen spätestens drei Werktage vorher bei der Samtgemeindeverwaltung angemeldet werden.
- (4) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Samtgemeindeverwaltung, der Bestattungsunternehmen und der zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und/oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle, die auf dem Friedhof angefallen sind, außerhalb der dafür bereitgestellten Behälter abzulagern;

- h) Abraum und Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, abzulagern;
 - j) zu lärmern, zu spielen oder Feuer anzuzünden;
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags bei Tageslicht bis längstens 18 Uhr durchgeführt werden. Während Bestattungsfeiern ist die Ausübung von sonstigen gewerblichen Arbeiten nicht gestattet.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, kann die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeindeverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Für die Bestattungen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Samtgemeindeverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, ist auch eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Samtgemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung (Beisetzung und/oder Trauerfeier) fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig während der Dienstzeiten. Wünsche der Angehörigen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. An Samstagen sind Bestattungen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr möglich. Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben.
- (4) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen oder derjenigen, in deren Auftrag der Friedhof benutzt wird, von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung bestattet.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Säрге für Erdbestattungen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Säрге für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind im Ausnahmefall größere Säрге erforderlich, ist der Samtgemeindeverwaltung die Größe der Säрге bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden. Urnen, Überurnen und Aschekapseln müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein. Für Urnengräber gilt ein Abstand von mindestens 0,30 m.
- (4) Sofern beim Ausheben der Gräber vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Anpflanzungen oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die erforderlichen Arbeiten durch den Nutzungsberechtigten rechtzeitig bei einem zugelassenen Betrieb zu beauftragen.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann auf Antrag um bis zu 10 Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Doppelreihengrabstätte kann grundsätzlich erst bei einem weiteren Todesfall gestellt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit können Reihengrabfelder oder Teile von ihnen wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt werden. Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird mindestens 3 Monate vorher öffentlich oder durch Hinweisschilder auf den betreffenden Gräbern bekannt gemacht.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen – unbeschadet gesetzlicher Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Erstattung bereits bezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten. Sie haben die Kosten der Umbettung zu tragen und evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten durch die Umbettung entstehen, zu ersetzen.
- (5) Alle Umbettungen von Leichen dürfen nur von zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die Samtgemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und überwacht die Arbeiten. Umbettungen von Urnen sind auch durch die Samtgemeinde möglich.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen, gehemmt oder neu begründet.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Doppelreihengrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - e) Rasenreihengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Radolfshausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten / Doppelreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden an die Nutzungsberechtigten abgegeben.
- (2) Die Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erhalten eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,00 m.
- (3) Doppelreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen grundsätzlich erst im Todesfalle ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Eine Doppelreihengrabstätte besteht aus zwei Grabstellen mit einer Breite von 2,30 m. Doppelreihengrabstätten sollen nur vergeben werden, wenn der Inhaber des Nutzungsrechtes älter als 65 Jahre ist.
- (4) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten und Doppelreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeindever-

waltung ist unzulässig. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist nicht möglich.

- (5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (6) In jeder Reihengrabstätte dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn ihre Ruhezeit die Nutzungszeit der Reihengrabstätte bzw. der gesamten Doppelreihengrabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist; das gilt auch für unbelegte Grabstellen.
- (7) In Doppelreihengrabstätten sollen grundsätzlich nur Ehegatten bzw. Lebensgemeinschaften bestatten werden. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Beisetzung von Angehörigen gestatten. Als Angehörige gelten Verwandte in auf- und absteigender Linie, deren Ehegatten, und Geschwister.

§ 14

Urnenreihengrabstätten / Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden an die Nutzungsberechtigten abgegeben.
- (2) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Ein Recht auf individuelle Grabgestaltung besteht nicht. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung.
- (3) Für die Beisetzung in einer anonymen Grabstätte gelten die gesetzlichen Regelungen wie für Feuerbestattungen.
- (4) Urnenreihengrabstätten erhalten eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben.
- (5) In jeder Urnenreihengrabstätte darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn ihre Ruhezeit die Nutzungszeit der Urnenreihengrabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 15

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Sie werden entspr. § 13 Abs. 2 angelegt, der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben.
- (2) Ein Recht auf individuelle Grabgestaltung besteht nicht. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung.
- (3) Rasengräber müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet sein. Zugelassen sind liegende Grabmale gem. § 17 Abs. 3 bis zu einer Größe von 0,75 x 0,50 m.
- (4) In jeder Rasenreihengrabstätte dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung darf nur stattfinden, wenn ihre Ruhezeit die Nutzungszeit der Reihengrabstätte nicht

übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

V. Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16 Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde der Friedhofsstätten in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (2) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 17 Grabmale Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Aufgabe des Grabmales ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die/den Verstorbene/n zu bewahren.
- (2) Die Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet und zur Wahrung des Gesamteindrucks der Friedhofsanlagen aufeinander abgestimmt sein. Die Inschriften und bildlich-ornamentalen Darstellungen sind auf die Grabmale und den Zweck abzustimmen.
- (3) Für jede Grabstätte soll spätestens 12 Monate nach der Beisetzung ein Grabmal errichtet werden.
- (4) Grabmale sollen aus Stein hergestellt und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Provisorische Grabmale sind während der ersten 12 Monate nach der Beisetzung zulässig.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen angebracht werden.

§ 18 Grabmale Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen des § 16 und den folgenden Bestimmungen. Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener oder aufgesetzter figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Ton, Kork- oder Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,

- e) Lichtbilder, sofern sie nicht in das Grabmal eingearbeitet wurden.
- (2) Grabmale dürfen die Grabstätte seitlich nicht überragen.
- (3) Stehende Grabmale sollen bei Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr maximal 1,20 m, bei Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr maximal 0,80 m hoch sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- (4) Liegende Grabmale sind maximal bis zu der in § 13 und § 14 festgesetzten Größe der jeweiligen Grabstätte zulässig.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung. Die Genehmigung ist vor der Ausfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Anträge sind von den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet worden ist.
- (4) Nicht genehmigte oder in nicht genehmigter Ausführung aufgestellte Grabmale, bauliche Anlagen und Inschriften sind nach schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist können sie von der Samtgemeindeverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind nach den Richtlinien der Gartenbau – Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sowie der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)", in der jeweils gültigen Fassung, sowie der sonstigen, einschlägigen Regelungen zu errichten. Sie sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren und zu befestigen, so dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Samtgemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlagen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 21

Unterhaltung / Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Die Samtgemeindeverwaltung führt jährlich Kontrollen durch.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, baulichen Anlagen oder deren Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeindeverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Samtgemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal, die bauliche Anlage oder deren Teile ohne eine Aufbewahrungspflicht zu entfernen.
- (3) Sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für 4 Wochen angebracht wird.
- (4) Die Unterhaltungspflichtigen haften für jeden Schaden, der durch nicht ordnungsgemäße Grabmale, bauliche Anlagen oder deren Teile verursacht wird.

§ 22

Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabmale und baulichen Anlagen zu entfernen. Falls dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit geschieht, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Radolfshausen.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von nach dem 01.01.2016 erworbenen Grabstätten, werden ohne Forderung einer erneuten Gebühr durch die Samtgemeinde entfernt. Diese Kosten werden bereits mit Erwerb der Grabstätte erhoben.

§ 23

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der Grabstätten darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und das Grabmal nicht verdecken.
- (2) Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und in den Abfallbehältern für Grünabfälle zu entsorgen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen innerhalb angemessener Frist verlangen und nach Ablauf der Frist den Schnitt oder die Beseitigung auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen veranlassen.
- (3) Für ihre Herrichtung und Instandhaltung ist der Unterhaltungspflichtige verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit. Die Samtgemeindeverwaltung kann nach Ablauf der Frist von den Unterhaltungspflichtigen das Abräumen der Pflanzen verlangen.

- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeindeverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.
- (7) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Unterhaltungspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Grabstätte auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen hergerichtet oder abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die öffentlichen Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Das Öffnen und Schließen der Särge obliegt dem Bestatter.
- (3) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann versagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.

- (3) Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der nächsten Angehörigen erlaubt. Die Trauerfeiern dürfen dadurch nicht gestört werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 27

Überleitung / Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die bis zum 31. Dezember 2015 bereits verfügt worden ist, gelten hinsichtlich der Ruhe- und Nutzungszeit die bis zu diesem Tag gültigen Vorschriften.

§ 28

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages erteilt werden, sofern die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Ausnahme rechtfertigen und öffentliche Belange und Interessen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 29

Haftung

Die Samtgemeinde Radolfshausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Sie haftet insbesondere nicht bei Verlust (z.B. Diebstahl).

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Radolfshausen verwalteten Friedhofsstätten und/oder ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Verboten des § 5 Abs. 4 zuwider handelt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der Öffnungszeiten ausführt,
 - c) entgegen § 8 Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, auf die Friedhöfe bringt ,
 - d) entgegen § 16 Abs. 2 die allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht beachtet,
 - e) entgegen § 17 - 19 Grabmale und bauliche Anlagen aufstellt, die nicht den Gestaltungsvorschriften entsprechen oder nicht genehmigt sind,

f) entgegen § 21 Abs. 1 die Grabmale und baulichen Anlagen nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand unterhält,

g) entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale ohne Genehmigung entfernt,

h) entgegen § 23 Abs. 1, 2 und 5 - 7 Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend herichtet und pflegt und

i) der Aufforderung nach § 24 die Grabstätte in Ordnung zu bringen, nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen vom 01.07.2007 außer Kraft.

Ebergötzen, 28.09.2015

gez. Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister

.....
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 47 vom 18.12.2015